

Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. Preis für das 2. Halbjahr RM. 1.35, im Inland mit Postverendung RM. 3.40, Ausland RM. 4.70, einzelne Nummer RM. —.13. Einschaltungen kosten RM. —.15, für Auswärtige RM. —.22 der Zeilenraum, und sind bis spätest. Donnerstag abds. kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Herausgabe und Verlag: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftlegung verantwortlich: Stadtgemeindeamt Dornbirn, Amtsleitung, Rathaus Zimmer 6. Buchdrucker Daniel Feurstein Dornbirn.

Nummer 43

Sonntag, 23. Oktober 1938

69. Jahrgang

Wochentalender: Sonntag, 23. Oktober, Oda; Montag, 24. Rafael; Dienstag, 25. Crispin, Daria; Mittwoch, 26. Coariff; Donnerstag, 27. Wilt, Sabina, Zoo; Freitag, 28. Simon u. Judas; Samstag, 29. Donat. v. Caspelo.

Vieh- und Krämermärkte: 15. November, 6. Dezember.

Rundmachungen

Abweichend von der bestehenden Meldevorschrift, können Reisegesellschaften und zwar auch ausländische mit Sammel-Biste, welche Namen und Nationale, legtes und Hinfüßiges Reiseziel, zu enthalten hat, gemeldet werden. Der Reiseführer meldet sich mit eigenem Fremdenzettel und bezeichnet sich in diesem als solcher.

5224

Der Bürgermeisterstellvertreter:
Dreher.

Ratten- und Mäusevertilgung.

Ueber Anregung der Landeshauptmannschaft kommen in der nächsten Woche im ganzen Lande umfangreiche Maßnahmen zur Beseitigung der Mäuse- und Rattenplage zur Anwendung. Diese gründliche Bekämpfung der größten Schädlinge an Lebensmitteln und Ernte geschieht nach besondern Weisungen der beauftragten Personen. Das Bekämpfungsmittel, das für andere Haustiere unschädlich ist, wird am kommenden Dienstag, den 25. Oktober nachmittags in alle Gebäude ausgetragen. Eine Weigerung zur Durchführung dieser Maßnahme ist unzulässig und sind die Organe angewiesen, Parteien, die sich widersetzen, zu melden. Nur durch lüdenlose Erfassung aller Gebäulichkeiten ist die Arbeit erfolgversprechend. Als Kostenbeitrag wird für jedes Haus RM. 1.— festgesetzt und auf die Wohnparteien aufgeteilt.

Personen, die sich zum Austragen des Bekämpfungsmittels zur Verfügung stellen, können sich im Rathaus, Zimmer Nr. 8, melden. Sie erhalten eine gute Belohnung.

5239

Der Bürgermeisterstellvertreter: Dreher.

Obstmoß-Anmeldung.

Alle Erzeuger von Obstmoß, Obstsaft, Trauben- u. Beerensaft haben das erzeugte Quantum ab kommenden Montag jeweils vormittags in der Zeit von 8 bis

12 Uhr im Rathaus, Zimmer 2 zur Anmeldung bzw. zur Besteuerung zu bringen. Wer auf steuerfreien Haus- und Hoftrunk Anspruch erhebt, muß das Ausmaß des von ihm bearbeitenden Grundbesitzes, sowie die Größe seines Obstwaßses bei der Anmeldung bekannt geben.

Zum Verlaufe dürfen nur versteuerte Obstmoßmengen gebracht werden.

Bei Unterlassung der Anmeldung kommen die Strafbestimmungen des Weinsteuergesetzes zur Anwendung.

5210

Wein- und Moßsteuerkommission.

Abschreibungsfreiheit für betriebliche Anlagegüter in Oesterreich.

Nach § 2 der Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Oesterreichs vom 23. März 1938 RGBl. I, Seite 309, können Aufwendungen für Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagevermögens mit Wirkung für die Besteuerung auf eine kürzere Zeit als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der neue Gegenstand muß im Lande Oesterreich erzeugt (hergestellt) sein.
2. Der Steuerpflichtige muß den neuen Gegenstand nach dem 31. März 1938 und vor dem 1. Jänner 1939 angeschafft oder hergestellt haben

Die Abschreibungsfreiheit gilt:

1. Für Buchführende und nicht buchführende Steuerpflichtige, die im Lande Oesterreich einer Steuer vom Einkommen oder vom Ertrag unterliegen,